



**Einladung
zur 25. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses
am Dienstag, dem 12.03.2019,
um 17:00 Uhr im Kita-Räuberhöhle,
Moritz-von-Nassau-Straße 30, 46446 Emmerich am Rhein**

Vor Beginn der Sitzung findet um 16:30 Uhr eine Begehung der Räumlichkeiten
der Kita-Räuberhöhle statt.

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

- | | |
|---|--|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 15.01.2019 |
| 3 | 04 - 16 1809/2019 Genehmigung der Pauschalmeldung gem. §§ 19, 22
Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und Bedarfsplanung für das
Kindergartenjahr 2019/2020 |
| 4 | 04 - 16 1810/2019 Auswahl und Aufnahme der plusKITAs gemäß § 21 a KiBiz in die
örtliche Jugendhilfeplanung für das Kindergartenjahr 2019/2010 |
| 5 | 04 - 16 1811/2019 Auswahl und Zuweisung der Förderung gem. § 21 a KiBiz für
Kindertageseinrichtungen, in denen erhöhter Sprachförderungsbedarf
besteht, für das Kindergartenjahr 2019/2020 |
| 6 | 04 - 16 1812/2019 Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen;
hier: Antrag Nr. VIII/2019 der Embrica-Ratsfraktion auf Senkung der
Elternbeiträge |
| 7 | Mitteilungen und Anfragen |
| 8 | Einwohnerfragestunde |

46446 Emmerich am Rhein, den 28. Februar 2019

Jan Ludwig
Vorsitzender



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16 1809/2019	25.02.2019

Betreff

Genehmigung der Pauschalmeldung gem. §§ 19, 22 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und
Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2019/2020

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	12.03.2019
----------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Emmerich am Rhein beschließt entsprechend der Bedarfsermittlung im Rahmen der Jugendhilfeplanung (**Anlage 1***) gemäß § 80 SGB VIII i.V.m. § 19 Abs. 3 KiBiz die in der (**Anlage 2***) aufgelisteten Plätze in Kindertageseinrichtungen, unterteilt nach Gruppenformen und Betreuungszeiten, als örtlichen Bedarf gemäß § 21 Abs. 1 KiBiz für das Kindergartenjahr 2019/2020. Entsprechendes gilt für die Kindertagespflege gem. § 22 KiBiz.

***Diese Anlagen werden in der Sitzung als Tischvorlage verteilt.**

Sachdarstellung :

Am 19. und 20.11.2018 fanden in den Kindertageseinrichtungen die Anmeldungen für das Kindergartenjahr 2019/2020 statt. Der Abgleich der Anmeldungen wurde am 14.01.2019 in der Arbeitsgemeinschaft „Leiterinnen Kindertageseinrichtungen und Jugendamt“ vorgenommen.

Die Kindertageseinrichtungen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten i.d.R. nur die Anzahl an Kindern zum Kindergartenjahr 2019/2020 aufnehmen, die durch die Anzahl der Kinder, die eingeschult werden, frei werden. Viele Eltern haben eine Wunscheinrichtung, die nicht immer die gewünschte Anzahl an Plätzen zur Verfügung stellen kann. Hier wird versucht, durch die von den Eltern bei der Anmeldung angegebene Rangliste, dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zu entsprechen. Anzumerken ist hierbei jedoch, dass der Rechtsanspruch erfüllt ist, sofern ein Platz in einer anderen Kita in Emmerich zur Verfügung steht. Mit den Leiterinnen wurde vereinbart, dass Eltern, die keine Aussicht auf einen Platz in ihrer Wunscheinrichtung haben, an die Einrichtungen verwiesen werden, die noch freie Kapazitäten haben. Insbesondere sollen diese Eltern an die AWO verwiesen werden, damit sie ihr Kind rechtzeitig für die Kita Räuberhöhle anmelden können und die AWO die erforderlichen Kindpauschalen beantragen kann. Die Kita Räuberhöhle bietet ein Raumangebot für bis zu 5 Gruppen. Weiterhin ist anzumerken, dass einige Eltern ihre Kinder zwar grundsätzlich für einen Kita-Platz im Kindergartenjahr 2019/2020 in den Emmericher Kindertageseinrichtungen angemeldet haben, jedoch lieber warten, bis ein Platz in ihrer Wunscheinrichtung frei wird. Dies gilt für U3- und Ü3-Kinder entsprechend.

Die bestehenden Wartelisten werden durch Koordinationsarbeiten zwischen den Kindertageseinrichtungen und dem Jugendamt fortlaufend bearbeitet. Die genaue Anzahl der Kinder kann zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung nicht beziffert werden. Es sind noch Anmeldetermine in der Kita-Räuberhöhle geplant, die diese Listen wieder verändern werden.

Der Abgleich der Anmeldungen und vermittelten Plätzen erfordert einen hohen Verwaltungsaufwand, da die in den Einrichtungen zur Verfügung stehenden Plätze immer hinsichtlich der Betriebserlaubnis, der einzelnen Gruppenangebote in den Kitas und dem Gesamtplatzangebot in allen Kitas zu überprüfen sind. Hierbei findet ebenfalls Berücksichtigung, dass in den einzelnen Gruppen Kinder mit (drohender) Behinderung betreut werden und hier fast ausschließlich Platzreduzierungen in der Gruppenstärke vorgenommen werden. Die Anzahl der Kinder mit besonderem Förderbedarf ist ansteigend.

Zum Kindergartenjahr 2019/2020 kann festgehalten werden, dass sich der zusätzliche Förderbedarf nunmehr auch auf die Kinder unter 3 Jahren ausweitet. Im Kindergartenjahr 2019/2020 sind dies voraussichtlich 4 Kinder unter 3 Jahren.

Veränderungen im Betreuungsangebot für das Kindergartenjahr 2019/2020:

➤ **Weiterführung der Überhanggruppe im Familienzentrum St. Martinus mit gleichzeitiger Umwandlung:**

Das Jugendamt Emmerich befürwortet die Weiterführung der Überhanggruppe für das Kindergartenjahr 2019/2020. Ebenso wird die Umwandlung der Überhanggruppe vom Gruppentyp III in den Gruppentyp I befürwortet. Der Bedarf an U3 Plätzen im Stadtteil Elten ist ansteigend. Darüber hinaus können für diesen Stadtteil derzeit keine weiteren Plätze in Kindertagespflege zur Verfügung gestellt werden, da die entsprechenden Betreuungspersonen fehlen (derzeit eine Kindertagespflegestelle). Damit der Bedarf der Eltern abgedeckt werden kann, strebt das Jugendamt Emmerich in Absprache mit der Kindertageseinrichtung und dem Träger die Fortführung der Überhanggruppe im Familienzentrum St. Martinus an.

Der Antrag auf Betriebserlaubnis beim LVR läuft zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch. Die weitere Kindertageseinrichtung in diesem Stadtteil kann den Bedarf an steigenden Plätzen zur Zeit ebenfalls nicht abdecken. Insgesamt wird für diesen Stadtteil zum Kindergartenjahr 2020/2021 die Einrichtung einer weiteren dauerhaften Kindergartengruppe geplant. Der mögliche Ausbau ist abhängig von der zukünftigen Investitionsförderung sowie der weiteren Entwicklung der Kinderzahlen und dem steigenden Bedarf nach U3-Plätzen.

Der freiwillige Kommunalzuschuss in Form der Übernahme des Trägeranteils für die Überhanggruppe wird somit für ein weiteres Kindergartenjahr verlängert.

➤ **Einrichtung weiterer U2-Kitaplätze in der Elterninitiative Rappelkiste:**

Im Ortsteil Elten gib es darüber hinaus vermehrt Anfragen für U2-Plätze. In Zusammenarbeit mit der Kindertageseinrichtung, dem Träger und dem örtlichen Jugendamt wurde die Möglichkeit gefunden, durch Nutzung des Mehrzweckraumes eine Übergangsguppe für das KGJ 2019/2020 einzurichten. Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung läuft das Betriebserlaubnisverfahren noch. Als Ausweichmöglichkeit für den Mehrzweckraum kann die Turnhalle der angrenzenden Luitgardisgrundschule genutzt werden. Hier wurde eine entsprechende Vereinbarung festgeschrieben.

➤ **Einrichtung weiterer Kita-Gruppen in der Kita Räuberhöhle:**

Aufgrund der Anmeldezahlen zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung ist in der Kita Räuberhöhle die Einrichtung einer dritten Kita-Gruppe notwendig, darüber hinaus wird die Einrichtung einer 4. Gruppe angestrebt.

Die Kita Räuberhöhle bietet räumliche Kapazitäten für insgesamt fünf Kita- Gruppen. Ob diese zusätzlich in dem Kindergartenjahr 2019/2020 durch Anmeldungen gefüllt werden können, ist zu diesem Zeitpunkt schwer zu ermitteln. Einige Eltern der Wartelisten möchten auf ihre Wunscheinrichtung warten, andere Eltern sind noch gar nicht erfasst, da sie den Anmeldetermin im November nicht wahrgenommen haben, sich dann aber unterjährig im Kindergartenjahr melden *werden*.

Das Jugendamt Emmerich hat mit dem Träger und der Kindertageseinrichtung abgesprochen, dass es nochmals Anmeldetermine gibt für die Eltern, die in Ihrer Wunscheinrichtung voraussichtlich keine Platzzusage erhalten.

Damit hinsichtlich der Pauschalmeldung zum 15.03.2019 ein Zuschussantrag gestellt werden kann, wurde vereinbart, dass die Mietkosten sowie die Kindpauschalen für eine 4. Kita-Gruppe dem Land gegenüber gemeldet werden.

Da die Pauschalmeldung erst in ihrer Gesamtheit erstellt werden kann, wenn alle Budgets und Plätze mit den Kindertageseinrichtungen und Trägern abgestimmt sind, kann zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch keine Aussage dahingehend getroffen werden, ob die gesetzliche Vorgabe des § 19 Abs. 3 KiBiz eingehalten werden kann. Demnach muss bei einem Anstieg der 45-Stunden-Betreuung um mehr als 4 Prozentpunkte eine Ausnahmegenehmigung eingeholt werden. Dieses Ergebnis wird ebenfalls in der Sitzung am 12.03.2019 mitgeteilt.

Änderungen der veranschlagten Zahlen im Haushaltsplan 2019 sind aufgrund der Gruppenerweiterungen anzunehmen. Genaue Zahlen können zum jetzigen Zeitpunkt nicht geliefert werden. Derzeit wird davon ausgegangen, dass zum Finanzbericht 31.07.2019 spätestens zum 31.10.2019 genaue Zahlen genannt werden können. Die mögliche 4. Gruppe in der Kita Räuberhöhle wurde in die Pauschalmeldung zum 01.08.2019 aufgenommen, ob diese tatsächlich an den Start gehen kann, ist abhängig vom Anmeldeverhalten der Eltern. Die Sicherstellung eines Kindergartenplatzes stellt einen Rechtsanspruch da. Ob die Mehrkosten für diese Pflichtaufgabe im Budget des FB 4 aufgefangen werden können, ist ebenfalls zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar.

Es kann festgehalten werden, dass die Anfrage nach U3-Plätzen ansteigt. Hierfür ist ein Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und vor allem in der Kindertagespflege dringend erforderlich. Zur Zeit ist ein Rückgang der Anzahl der Tagespflegepersonen zu verzeichnen. Gründe hierfür sind Rückkehr in den Beruf oder andere berufliche Veränderungen. Der Schwerpunkt muss hier die Neugewinnung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen sein. Weiterhin müssen Qualitätsstandards in der Kindertagespflege und die Förderung der Kindertagespflege überarbeitet werden. Dies ist erforderlich, um die Arbeit der bereits tätigen Tagespflegepersonen zu unterstützen und wertzuschätzen. Der U3-Ausbau in Kindertageseinrichtungen wird nur durch die Schaffung von neuen Gruppen/Einrichtungen möglich sein. Umwandlungen von bestehenden Gruppen ziehen eine Neuschaffung von U3-Gruppen mit sich. Für diese Aufgaben besteht insgesamt ein erhöhter Personalbedarf in der Arbeitsgruppe „Tagesbetreuung für Kinder“ sowohl im pädagogischen als auch im Verwaltungsbereich der Arbeitsgruppe.

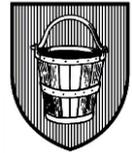
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushalt 2019 grundsätzlich vorgesehen. Veränderung in den Ausgaben und Einnahmen sind zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung nicht bezifferbar.
Produkt 1.100.06.01.01

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3

Peter Hinze
Bürgermeister



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16 1810/2019	25.02.2019

Betreff

Auswahl und Aufnahme der plusKITAs gemäß § 21 a KiBiz in die örtliche Jugendhilfeplanung für das Kindergartenjahr 2019/2010

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	12.03.2019
----------------------	------------

Beschlussvorschlag

Die Kindertageseinrichtungen St. Aldegundis, St. Martini und Sterntaler werden, vorbehaltlich der Verabschiedung des Gesetzes für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz, für das Kindergartenjahr 2019/2020 in die Förderung der plusKITA-Einrichtungen gemäß § 21a KiBiz aufgenommen.

Sachdarstellung :

Im Rahmen des § 21a Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) erhalten plusKITA-Einrichtungen einen Landeszuschuss i.H.v. 25.000 € jährlich. Voraussetzung für die Förderung ist u.a., dass der Jugendhilfeausschuss die Kindertageseinrichtungen auswählt. In der Regel wird die Förderung für fünf Jahre gewährt. Durch Zeitablauf sind die Fördermittel zum Kindergartenjahr 2019/2020 neu zu beschließen.

In dem abgelaufenen Zeitraum wurden die Fördermittel an die Kindertageseinrichtungen St. Aldegundis und St. Martini vergeben. Die Förderung an die Kindertageseinrichtung Gasthausstraße wurde mit Schließung der Einrichtung zum 31.07.2018 eingestellt. Laut Beschluss des JHA vom 14.03.2018 zum TOP 3 wurde das Förderpaket zunächst nicht an eine weitere Kita vergeben, da davon ausgegangen wurde, dass die neuen gesetzlichen Grundlagen zum Kindergartenjahr 2019/2020 vorliegen. Die grundsätzliche Reform der gesetzlichen Grundlagen erfolgt lt. jetzigem Kenntnisstand erst zum Kindergartenjahr 2020/2021. Nunmehr geht es darum, für das Kindergartenjahr 2019/2020 über die plusKITA-Förderung zu entscheiden.

Das Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz sieht für das Kindergartenjahr 2019/2020 folgende Übergangslösung vor:

Dem § 21a Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Kindergartenjahr 2019/2020 wird die Verteilungsgrundlage nach Absatz 1 Satz 3 für den jährlichen Zuschuss für die Förderungen von plusKITA-Einrichtungen um ein Jahr verlängert. Damit soll grundsätzlich die laufende Förderung als plusKITA fortgesetzt werden.“

Die Aufgaben einer plusKITA lassen sich mit den Ausführungen des MKFFI.NRW wie folgt beschreiben:

- **Bildungsbenachteiligung abbauen**
Besonders Kinder aus Elternhäusern mit geringem Einkommen, mit Migrationshintergrund oder aus sogenanntem bildungsfernerem Umfeld haben schlechtere Bildungschancen als andere Kinder. Ursache sind aber nicht geringere Fähigkeiten, sondern schlechtere Startbedingungen und fehlende Förderung und Unterstützung. Wichtigste Zielsetzung der plusKITAS ist daher, die Bildungschancen dieser Kinder von Anfang an zu verbessern, indem sie Bildungsbenachteiligungen gezielt abbauen.
- **Individuelle Förderung ausbauen**
Das geschieht durch individuelle Förderung der Potenziale der Kinder, die sich am Alltag ihrer Familien orientiert. Auf diese Besonderheiten abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen, adressatengerechte Elternarbeit und -stärkung, eine feste Ansprechperson für die Einbringung in die lokalen Netzwerkstrukturen, spezielle Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen etc. sind Aufgaben der plusKITAS, die über die Tätigkeit von Regelkindertageseinrichtungen hinausgehen.

Anhand der beiliegenden Auswertung (Anlage 1) wurde die Förderfähigkeit der Kindertageseinrichtungen St. Aldegundis und St. Martini bestätigt. Das 3. Kontingent fällt nach den Auswahlkriterien auf die Kindertageseinrichtung Sterntaler. Bei der Auswertung wurde auf die Daten der Kindergartenjahre 2015/2016 bis 2017/2018 abgestellt. Da die Kita Räuberhöhle erst zum 01.08.2018 an den Start gegangen ist, wurden hier im Rahmen einer Einzelabfrage die Daten aus dem Kindergartenjahr 2018/2019 zu Grunde gelegt. Als Auswahlkriterien für alle Kindertageseinrichtungen wurden

- der Anteil der Kinder mit einkommensbedingter Beitragsbefreiung sowie
- der Anteil der Kinder, die in der Familie vorrangig eine nicht deutsche Sprache sprechen

festgelegt.

Auf weitere Kriterien, die für die Stadt Emmerich aber auch für die einzelnen Kindertageseinrichtungen und Träger nur mit sehr viel Aufwand ermittelt werden können, wurde verzichtet. Die gewählten Auswahlkriterien sind ausreichend, um die Auswahl für das Kindergartenjahr 2019/2020 treffen zu können.

Die Kita Sterntaler wird in Trägerschaft der Vereinigten Hoppen- und Hompheus-Stiftung geführt. Die Kita-Leitung und der Träger unterstützen die Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtung, zumal die Tätigkeiten einer plusKITA bereits geleistet werden.

Nach Ablauf des Kindergartenjahres 2019/2020 muss die weitere Förderung unter Berücksichtigung der dann geplanten, geänderten Gesetzesgrundlage und den Zuweisungen des Landes überprüft werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Es handelt sich um reine Landeszuschüsse, die im Haushalt 2019 als Einnahme und Ausgabe vorgesehen sind. Produkt 1.100.06.01.01

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 16 1810 2019 A 1 Auswahlliste JHA 12.03.2019 (plusKita u. Sprachförderbedarf)



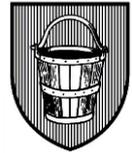
Anlage 1 zu TOP 4 und TOP 5

4

Auswahl der Kindertageseinrichtung für plusKITA Förderung und zusätzliche Sprachförderung aus Landesmitteln

lfd. Nr.	Kindertageseinrichtung	KGJ 2017/2018 Anteil Kinder (%) mit einkommensbedingter Beitragsbefreiung u. die in der Familie vorrangig eine nicht deutsche Sprache sprechen	KGJ 2016/2017 Anteil Kinder(%) mit einkommensbedingter Beitragsbefreiung u. die in der Familie vorrangig eine nicht deutsche Sprache sprechen	KGJ 2015/2016 Anteil Kinder (%) mit einkommensbedingter Beitragsbefreiung u. die in der Familie vorrangig eine nicht deutsche Sprache sprechen	Mittelwert aus den KGJ 2015/2016 - 2017/2018*	plus Kita Förderung 25.000 € jährlich	Landesmittel für zusätzliche Sprach- förderung Förderpaket 5.000 € jährlich	Bundesprogramm "Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist" vom 01.01.2017 bis 31.12.2020 25.000 € jährlich
1	St. Aldegundis	52,44	53,41	53,49	53,11	x	x	x
2	St. Martini	51,67	50,82	52,54	51,68	x	x	x
3	Sterntaler	53,33	45,77	41,18	46,76	x	x	x
4	Räuberhöhle*	0	0	0	45,65		x	
5	Polderbusch	32,00	39,22	38,01	36,41		x	x
6	Arche Noah	37,21	39,18	31,4	35,93		x	x
7	Rappelkiste	32,14	30,23	26,14	29,50		x	x
8	Heilig Geist	24,09	27,62	30,7	27,47		x	
9	St. Josef	26,04	25,61	28,16	26,60		x	x
10	St. Martinus	24,14	14,73	16,67	18,51		x	
11	Hansastr.	14,81	18,67	12,05	15,18			
12	St. Johannes	19,32	8,14	16,67	14,71			
13	St. Georg	17,86	10,98	11,84	13,56			
14	Löwenzahn	13,95	10,47	13,64	12,69			
15	St. Antonius	12,30	10,66	11,4	11,45			

*Daten aus KGJ 2018/2019 als Einzelabfrage



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16 1811/2019	25.02.2019

Betreff

Auswahl und Zuweisung der Förderung gem. § 21 a KiBiz für Kindertageseinrichtungen, in denen erhöhter Sprachförderungsbedarf besteht, für das Kindergartenjahr 2019/2020

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	12.03.2019
----------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt auf Grundlage des § 21b KiBiz, vorbehaltlich der Verabschiedung des Gesetzes für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz, für das Kindergartenjahr 2019/2020 die Kindertageseinrichtungen Nr. 1 bis 10 (Anlage 1 zu TOP 4 u. 5) in die Förderungen aufzunehmen. Je Förderpaket werden 5.000 € bewilligt.

Sachdarstellung :

Im Rahmen des § 21b Kinderbildungsgesetz (KiBiz) können Kindertageseinrichtungen einen Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten. Der Zuschuss beträgt mindestens 5.000 €. Voraussetzung für die Förderung ist u.a., dass der Jugendhilfeausschuss die Kindertageseinrichtungen auswählt, die diese Förderungen erhalten sollen. In der Regel wird die Förderung für fünf Jahre gewährt. Durch Zeitablauf sind die Fördermittel zum Kindergartenjahr 2019/2020 neu zu beschließen.

Bis einschließlich dem Kindergartenjahr 2017/2018 hat die Stadt Emmerich am Rhein Fördermittel in Höhe von 50.000 € (10 Förderpakete) zugewiesen bekommen. Die Förderung an die Kindertageseinrichtung Gasthausstraße wurde mit Schließung der Einrichtung zum 31.07.2018 eingestellt. Lt. Beschluss des JHA vom 14.03.2018 zum TOP 3 wurde das Förderpaket zunächst nicht an eine weitere Kita vergeben. Die grundsätzliche Reform der gesetzlichen Grundlagen soll zum Kindergartenjahr 2020/2021 erfolgen. Nunmehr geht es darum, für das Kindergartenjahr 2019/2020 über die Zuweisung der zusätzlichen Sprachfördermittel zu entscheiden.

Das Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz sieht für das Kindergartenjahr 2019/2020 folgende Lösung vor:

Dem § 21b Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Kindergartenjahr 2019/2020 wird die Verteilungsgrundlage nach Absatz 1 Satz 3 für den jährlichen Zuschuss für die Förderungen von Einrichtungen im Sinne des § 16b (Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf) für ein Jahr verlängert. Damit soll grundsätzlich die laufende Förderung als Einrichtung fortgesetzt werden.“

Bei der Auswahl der Kita-Einrichtungen, die eine zusätzliche Sprachförderung erhalten sollen, wurden die gleichen Auswahlkriterien wie bei der Auswahl der plusKITA-Einrichtungen zu Grunde gelegt. Hierzu wird Bezug genommen auf den **TOP 4** der heutigen Sitzung und die entsprechende Anlage.

Hinsichtlich der zusätzlichen Fördermittel aus dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ wurde diese Förderung in der Auswahltable nur informativ aufgeführt. Das Förderprogramm ist bis 31.12.2020 bewilligt. Eine Anschlussförderung ist noch nicht bekannt. Aus der Bewilligung dieser Bundesmittel ist ersichtlich, dass in diesen Kindertageseinrichtungen Kinder mit einem erhöhten Sprachförderbedarf gefördert werden.

Die Verwaltung schlägt dahingehend vor, die ersten 10 Kindertageseinrichtungen für die zusätzliche Landesförderung in Höhe von je 5.000 € auszuwählen.

Eine Änderung zu der vorherigen Auswahl besteht darin, dass das freigewordene Förderpaket der Kita Gasthausstraße der Kita Räuberhöhle zugesprochen wird. Das Förderpaket, welches bisher die Kita Hansastraße erhalten hat, wird zugunsten der Kindertageseinrichtung St. Josef verschoben. Die Träger wurden über diesen Wechsel, vorbehaltlich der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses, informiert.

Nach Ablauf des Kindergartenjahres 2019/2020 muss die weitere Förderung unter Berücksichtigung der dann geplanten, geänderten Gesetzesgrundlage und der Zuweisung des Landes überprüft werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Es handelt sich um reine Landeszuschüsse die im Haushalt 2019 als Einnahme und Ausgabe vorgesehen sind. Produkt 1.100.06.01.01

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 16 1811 2019 A 1 Auswahlliste JHA 12.03.2019 (plusKita u. Sprachförderbedarf)



Anlage 1 zu TOP 4 und TOP 5



Auswahl der Kindertageseinrichtung für plusKITA Förderung und zusätzliche Sprachförderung aus Landesmitteln

lfd. Nr.	Kindertageseinrichtung	KGJ 2017/2018 Anteil Kinder (%) mit einkommensbedingter Beitragsbefreiung u. die in der Familie vorrangig eine nicht deutsche Sprache sprechen	KGJ 2016/2017 Anteil Kinder(%) mit einkommensbedingter Beitragsbefreiung u. die in der Familie vorrangig eine nicht deutsche Sprache sprechen	KGJ 2015/2016 Anteil Kinder (%) mit einkommensbedingter Beitragsbefreiung u. die in der Familie vorrangig eine nicht deutsche Sprache sprechen	Mittelwert aus den KGJ 2015/2016 - 2017/2018*	plus Kita Förderung 25.000 € jährlich	Landesmittel für zusätzliche Sprachförderung Förderpaket 5.000 € jährlich	Bundesprogramm "Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist" vom 01.01.2017 bis 31.12.2020 25.000 € jährlich
1	St. Aldegundis	52,44	53,41	53,49	53,11	x	x	x
2	St. Martini	51,67	50,82	52,54	51,68	x	x	x
3	Sterntaler	53,33	45,77	41,18	46,76	x	x	x
4	Räuberhöhle*	0	0	0	45,65		x	
5	Polderbusch	32,00	39,22	38,01	36,41		x	x
6	Arche Noah	37,21	39,18	31,4	35,93		x	x
7	Rappelkiste	32,14	30,23	26,14	29,50		x	x
8	Heilig Geist	24,09	27,62	30,7	27,47		x	
9	St. Josef	26,04	25,61	28,16	26,60		x	x
10	St. Martinus	24,14	14,73	16,67	18,51		x	
11	Hansastr.	14,81	18,67	12,05	15,18			
12	St. Johannes	19,32	8,14	16,67	14,71			
13	St. Georg	17,86	10,98	11,84	13,56			
14	Löwenzahn	13,95	10,47	13,64	12,69			
15	St. Antonius	12,30	10,66	11,4	11,45			

*Daten aus KGJ 2018/2019 als Einzelabfrage



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16 1812/2019	25.02.2019

Betreff

Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen;
hier: Antrag Nr. VIII/2019 der Embrica-Ratsfraktion auf Senkung der Eltenbeiträge

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	12.03.2019
----------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, die bisherige Satzung der Kindergartenbeiträge zum jetzigen Zeitpunkt beizubehalten. Es bleibt die gesetzliche Änderung auf Bundes- und Landesebene in den nächsten Wochen und Monaten abzuwarten.

Sachdarstellung :

Mit Datum vom 11.02.2019 stellte die Embrica-Ratsfraktion den Antrag zur Senkung der Kindergartenbeiträge und die Einstufung der Kinder in Altersgruppen unter 2 Jahren, sowie über 2 Jahren unter Berücksichtigung der Richtwerte der Stadt Rees, so dass zukünftig die Höchstbelastung für über zweijährige Kinder sinkt.

Bei dem von der Embrica Fraktion angestellten Vergleich zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und der Stadt Rees sollte berücksichtigt werden, dass die Kindergartenbeiträge sich deutlich zwischen den Städten mit eigenem Jugendamt und den vom Kreis Kleve betreuten Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt unterscheiden. Bei Kommunen ohne eigenes Stadtjugendamt (wie Rees) setzt der Kreis die Kindergartenbeiträge fest. Ein Finanzierungsproblem entsteht beim Kreis nicht, denn Beträge, die der Kreis nicht gedeckt bekommt, erhebt er bei den betroffenen Städten und Gemeinden über die gesonderte und jährlich sich anpassende Jugendamtsumlage, die in den letzten Jahren stetig gestiegen ist. Seit Jahren fordern daher die kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt, dass der Kreis die Kindergartenbeiträge dem Defizit anpassen solle.

Mit Ratsbeschluss vom 08.11.2016 wurden die Elternbeitragssatzung und die neue Elternbeitragstabelle ab 01.08.2017 für die Stadt Emmerich am Rhein beschlossen (siehe **Anlagen 2 + 3**).

Die Unterteilung der Beitragstabelle in U3 und Ü3 erfolgt in der Stadt Emmerich am Rhein, wie auch in vielen anderen Kommunen, analog § 19 KiBiz. Die Elternbeitragstabelle der Stadt Rees ist unterteilt in Kinder unter 2 Jahren und Kinder über 2 Jahren.

Der Vorschlag eine Differenzierung nach U2 und Ü2 vorzunehmen wurde im Zuge der neuen Beitragstabelle bereits im Jahr 2016 diskutiert. Aufgrund der zu erwartenden hohen Beitragseinbußen von ca. 161.250 € wurde dies jedoch verworfen.

Die Einführung weiterer Einkommensstufen über 61.355,00 € wurde seinerzeit u.a. im Rahmen der überörtlichen Prüfung des Gemeindeprüfungsamtes NRW angeregt, von der Verwaltung aufgegriffen und schließlich von den politischen Gremien beschlossen.

Die Fraktion Embrica fügt in ihrer Begründung an, dass die Stadt Emmerich am Rhein im Vergleich zu den Nachbarstädten die weitaus höchsten Elternbeiträge hat. Der Vergleich mit den Städten Kleve, Bocholt, Goch, Geldern, Kevelaer sowie den Kreisen Wesel und Kleve bestätigt diese Behauptung nur bedingt. In Abhängigkeit von der Einkommensstufe sind sowohl geringe Abweichungen nach oben, als auch nach unten zu erkennen.

Die Fraktion weist insbesondere auf eine vorbildliche und familienfreundliche Beitragsstruktur der Stadt Rees hin und sieht in der Beitragstabelle der Stadt Emmerich eine unangemessen hohe Belastung für Eltern mit gutem Einkommen, die die Gefahr einer sozialen Ausgrenzung birgt.

Die Stadt Emmerich am Rhein erhebt im aktuellen Kita-Jahr 2018/2019 erst ab einem Bruttojahreseinkommen von 22.500,00 € Elternbeiträge. In Rees müssen Eltern bereits ab einem Bruttojahreseinkommen von 15.000,00 € Beiträge zahlen.

Vergleicht man die Höhe der Elternbeiträge miteinander, so fällt auf, dass in Emmerich Geringverdiener gewollt entlastet werden und tendenziell weniger Beitrag zahlen als in Rees. Die Beiträge für die mittleren Einkommensstufen sind in beiden Städten annähernd identisch.

Während Eltern in Rees ab einem Einkommen über 61.355,00 € den gleichen Beitrag zahlen, sieht die Elternbeitragstabelle der Stadt Emmerich auch für Einkommen über 61.355,00 € eine Differenzierung vor. Für die höheren Einkommensgruppen ab 61.355,00 € sinkt in Rees die prozentuale Belastung deutlich und führt dazu, dass ab ca. 100.000,00 € Einkommen die Belastung sogar niedriger ist als bei einem Einkommen von ca. 48.000,00 €. In Emmerich, sowie auch in vielen anderen Städten, wird diese Tendenz durch die weiteren Einkommensstufen gewollt abgeschwächt.

Im Übrigen hat sich die Finanzlage der Stadt Emmerich nicht wie im Antrag der Embrica Fraktion beschrieben, überaus positiv entwickelt. Die Finanzlage ist auskömmlich; die Unterdeckung des Jahres 2019 im Ergebnishaushalt von rd. 1,6 MIO Euro ist noch aus der Ausgleichsrücklage zu decken. Die positive Entwicklung der letzten Jahre hängt vor allem auch von der guten Finanzausstattung des Landes an die Kommunen ab, obschon bei sich abzeichnender allgemeiner Wirtschaftsschwäche das Niveau der Schlüsselzuweisungen für die Folgejahre unsicher ist und gerne die Parameter der Teilansätze für die Schlüsselzuweisung verändert werden. Ergänzend sei angemerkt, dass die im Antrag genannten 12 MIO Euro zur Eigenkapitalaufstockung der Sparkasse sowie die vorgesehenen bis zu 10 MIO Euro zur strategischen Innenstadtentwicklung als investive Maßnahmen kreditfinanziert werden.

Geplante gesetzliche Änderungen:

Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene sind Maßnahmen geplant, die Eltern zu entlasten.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (sog. „Gute Kita Gesetz“) hat der Bund einer Änderung des § 90 SGB VIII zugestimmt. Ab dem 01.08.2019 sind neben Empfängern von Arbeitslosengeld II Leistungen und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auch Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag vom Elternbeitrag befreit.

Auf Länderebene ist eine Reform des Kinderbildungsgesetzes geplant. Der Familienminister des Landes NRW, Dr. Stamp, und die kommunalen Spitzenverbände in NRW haben sich über Eckpunkte für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes verständigt. Minister Dr. Stamp kündigte an, die Eltern für ein weiteres Kindergartenjahr von Elternbeiträgen freizustellen und Gelder für die Finanzierung von flexiblen Öffnungszeiten der Kindertagesstätten zur Verfügung zu stellen. Das Inkrafttreten des reformierten Gesetzes ist zum Kindergartenjahr 2020/2021 beabsichtigt.

Es bleibt abzuwarten, welche weiteren Änderungen in naher Zukunft beschlossen werden. Von einer Abschaffung der Elternbeiträge und bis hin zu einer landeseinheitlichen Beitragstabelle ist alles möglich. Eine Änderung der Elternbeitragssatzung zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht zu empfehlen.

Demnach schlägt die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss vor, die aktuelle Satzung der Kindergartenbeiträge zum jetzigen Zeitpunkt beizubehalten. Im Übrigen bleiben die geplanten gesetzlichen Änderungen auf Bundes- und Landesebene zu diesem Thema in den nächsten Wochen und Monaten abzuwarten

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Eine Senkung der Elternbeiträge hätte eine Vergrößerung des Haushaltsdefizits zur Folge.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

04 - 16 1812 2019 A 1 Antrag Nr. XIII 2019 der Embrica-Ratsfraktion

04 - 16 1812 2019 A 2 Elternbeiträge 2018 2019

04 - 16 1812 2019 A 3 Satzungstext ab 01.08.2017

Embrica Ratsfraktion

Embrica Ratsfraktion

Emmerich am Rhein, 11.02.2019

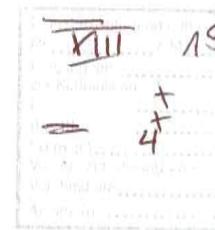
Geistmarkt 1

46446 Emmerich am Rhein

Herr Bürgermeister Peter Hinze

Geistmarkt 1

46446 Emmerich am Rhein



Antrag

Hiermit beantragt die Fraktion Embrica unter Berücksichtigung der Richtwerte der Stadt Rees die Senkung der Kindergartenbeiträge und die Einstufung der Kinder in Altersgruppen unter 2 Jahren sowie über 2 Jahren, sodass zukünftig die Höchstbelastung für über zweijährige Kinder (auf Basis einer 25-Stunden-Betreuung) von 415 EUR auf 125,58 EUR sinkt.

Begründung

Die Stadt Emmerich am Rhein erhebt im Vergleich zu den Nachbarstädten die weitaus höchsten Elternbeiträge, insbesondere für Kinder unter 3 Jahren.

In der Stadt Rees, die in diesem Zusammenhang eine vorbildliche familienfreundliche Beitragsstruktur aufweist, zahlen Eltern für ein Kind, das über 2 Jahre alt ist, auf Basis einer wöchentlichen 25-Stunden-Betreuung einen Höchstbetrag von 125,58 EUR. In Emmerich sind es hingegen 415,00 EUR. Eine Belastung, die auch für Eltern mit gutem Einkommen unangemessen hoch ist und Gefahren einer sozialen Ausgrenzung nach oben nach sich ziehen kann.

Vor dem Hintergrund der positiven finanziellen Entwicklung der Stadt Emmerich am Rhein, die es unter anderem möglich machte ca. 12 Millionen EUR für die Sparkasse Rhein Maas als auch 10 Millionen für die Förderung der Innenstad aufzuwenden, müssen nun auch Investitionen in die soziale Infrastruktur der Stadt Emmerich erfolgen. Es sollte das Ziel sein, Emmerich familienfreundlich zu gestalten und attraktiv für Familien mit Kindern zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas Meschkapowitz'.

Thomas Meschkapowitz

stellvertr. Fraktionsvorsitzender

Anlage: Tabelle der Elternbeiträge der Stadt Rees/Emmerich



Erläuterungen zu den Elternbeiträgen, Stand Januar 2018

1. Pflicht zur Zahlung von Elternbeiträgen

Gemäß der Satzung des Kreises Kleve in der zurzeit gültigen Fassung werden durch das Jugendamt des Kreises Kleve als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Elternbeiträge erhoben. Diese Aufgabe hat der Kreis Kleve auf seine kreisangehörigen Gemeinden (hier Rees) übertragen.

Die Eltern haben dem zuständigen Träger bei der Aufnahme des Kindes und auch danach auf Verlangen **schriftlich anzugeben und nachzuweisen**, welche Einkommensgruppe gemäß der Elternbeitragsstaffel ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Geschieht dies nicht, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten (§ 2 Abs. 3 S. 5 der Satzung des Kreises Kleve).

Gem. § 23 Abs. 1 KiBiz (Kinderbildungsgesetz) dürfen ab 01.08.2014 von der Stadt Rees keine Elternbeiträge mehr für gemeindefremde Kinder erhoben werden. Werden Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut, die nicht im Jugendamtsbezirk des Wohnsitzes des Kindes gelegen ist, können die Elternbeiträge ab 01.08.2014 nur durch das Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes erhoben werden.

Zurzeit gültige Regelung gem. Satzung des Kreises Kleve hinsichtlich Geschwister:

Besucht mehr als ein Kind Ihrer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich für die Kinder unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen. Die Beitragsfreiheit der Geschwisterkinder besteht auch dann, wenn das Kind, für das ohne Beitragsfreiheit der höchste Betrag zu zahlen wäre, gem. landesgesetzlicher Regelung beitragsfrei ist. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiungen unterschiedlich hohe Beiträge und wäre für das landesgesetzlich befreite Kind nicht der höchste Betrag zu zahlen, so wird als Elternbeitrag die Differenz zwischen dem höchsten Beitrag und dem Beitrag für das gem. landesgesetzlicher Regelung elternbeitragsfreie Kind erhoben.

2. Höhe der Elternbeiträge nach Einkommensgruppen (vorbehaltlich einer evtl. Satzungsänderung des Kreises Kleve)

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der Beitragstabelle zu § 2 Abs. 3 der Satzung des Kreises Kleve, die wie folgt gestaffelt ist:

Jahres-EK	monatliche Elternbeiträge vom 01.08.2018 bis 31.07.2019					
	Kinder ab 2 Jahren			Kinder unter 2 Jahren		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 15.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542 €	21,65 €	30,27 €	38,89 €	54,10 €	75,67 €	97,22 €
bis 36.813 €	36,91 €	51,62 €	66,34 €	92,26 €	129,05 €	165,82 €
bis 49.084 €	60,66 €	84,85 €	109,04 €	151,67 €	212,12 €	272,58 €
bis 61.355 €	95,46 €	133,51 €	171,56 €	238,63 €	333,78 €	428,89 €
ü. 61.355 €	125,58 €	175,65 €	225,70 €	313,95 €	439,09 €	564,23 €

Für die Teilnahme am Mittagessen kann der Träger des Kindergartens ein zusätzliches Entgelt verlangen.

Gem. § 2 Abs. 4 der Satzung des Kreises Kleve werden ab dem Kindergartenjahr 2009/2010 analog der Anhebung der Kindpauschalen nach § 19 Abs. 2 KiBiz die Elternbeiträge jährlich um 1,5 % erhöht.

Bei der Zuordnung der Kinder in die Altersstufen der Elternbeitragstabelle ist das am letzten Tag eines jeden Monats vollendete tatsächliche Lebensalter für den jeweiligen Monat zugrunde zu legen.

Kinder, die in dem Zeitraum vom 01.08. bis 31.10. eines Jahres geboren sind, werden mit dem Lebensalter berücksichtigt, dass sie bis zum 01.11. des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.

3. Berechnung des maßgeblichen Einkommens

Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrags erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

Zu Einkünften aus **nichtselbständiger Tätigkeit** gehören Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge oder Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Zu den Einkünften zählen insbesondere das monatliche Bruttogehalt inkl. Zuschlägen (z. B. für Überstunden), Versorgungsbezüge, Vermögenswirksame Leistungen, Provisionen, vom Arbeitgeber erstattete Fahrtkosten und einmalige oder laufende Zahlungen, wie z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Von dem Brutto-Jahreseinkommen aus nichtselbständiger Arbeit ist ein Arbeitnehmerpauschbetrag in der jeweils für die einzelnen Jahre gem. Einkommensteuerrecht festgesetzten Höhe (in 2017: € 1.000) abzuziehen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.

Bei Einkünften aus **selbständiger Tätigkeit** sind die Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben zugrunde zu legen.

Einkünfte sind bei **Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit** der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten wie z. B. **Vermietung und Verpachtung oder Kapitalvermögen** der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.

- alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei (z. B. geringfügiges Arbeitsentgelt aus Minijob) sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschl. öffentlicher Leistungen für die Eltern bzw. das Kind, die zur Deckung des Lebensunterhaltes dienen.
- Elterngeld nach dem zurzeit gültigen BEEG (einschl. ElterngeldPlus für ab 01.07.2015 geborene Kinder)
- Renten (z. B. gesetzliche Renten, Unfallrenten, Zusatzrenten, Pensionen)
- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III), z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld I, Insolvenzgeld.
- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), z. B. Arbeitslosengeld II
- Wohngeld, Bafög, Bildungs- und Teilhabe-Leistungen, Unterhaltsleistungen an den Elternteil, bei dem das Kindergartenkind lebt, und für das Kindergartenkind, Kinderzuschlag zum Kindergeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen Sozialgesetzen.

Aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit wird bei Beamten und ähnlichen Einkommensbeziehern, die keinen eigenen Beitrag zur Altersversorgung erbringen, dem für die Beitragseinstufung maßgeblichen Einkommen ein Zuschlag von 10 % hinzugerechnet.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Kinderfreibeträge abzuziehen (§ 2 Abs. 6 S. 8 der Satzung des Kreises Kleve).

Bei Personen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, wird die Summe der positiven Einkünfte berücksichtigt. Das bedeutet, dass Verluste aus einer Einkommensart nicht von den anderen Einkünften abgezogen werden dürfen.

Dasselbe gilt für zusammen veranlagte Ehegatten. Hier dürfen Verluste des einen Ehegatten nicht von den positiven Einkünften des anderen Ehegatten abgezogen werden.

Grundlage für die Festsetzung des Elternbeitrags ist **nicht** das zu **versteuernde Einkommen**.

Maßgebend ist das Einkommen der Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Unterhaltszahlungen des anderen sind diesem Einkommen hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

Pflegeeltern/Pflegekinder

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. In diesem Fall ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, es ergibt sich aufgrund des Einkommens ein niedriger Beitrag (§ 2 Abs. 3 S. 3 der Satzung des Kreises Kleve).

4. Erlass der Elternbeiträge

Nach § 4 der Satzung des Kreises Kleve werden die Elternbeiträge auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Sozialgesetzbuch 8. Buch - SGB VIII -) nicht zuzumuten ist und der Besuch der Kindertagesstätte erforderlich ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 - 85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) entsprechend (vgl. § 90 Abs. 4 SGB VIII). Den erforderlichen Antragsvordruck erhalten Sie bei der Stadtverwaltung Rees und reichen ihn dort auch bitte wieder ein. Über den Antrag entscheidet der Kreis Kleve. Der Beitrag wird längstens für ein Kindergartenjahr erlassen. Für das nächste Kindergartenjahr muss ein neuer Antrag gestellt werden.

5. Veranlagung

Bei dem Elternbeitrag handelt es sich um einen monatlichen Beitrag zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtung. Er wird für die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres festgesetzt. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt (z. B. Schulferien). Es kommt nicht auf die tatsächliche Anwesenheit des Kindes an. „Entlasskinder“ können im Juli auch nach der Abschlussfeier noch den Kindergarten besuchen, solange er geöffnet hat.

Die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge besteht so lange, als für das Kind ein Platz zu der Tageseinrichtung vorbehalten wird (außer für Kinder, die gem. Landesgesetz beitragsfrei sind).

monatliche Beiträge Kindergarten/Tagespflege 01.08.2018 bis 31.07.2019

Stufe	Jahresbrutto- einkommen	Kinder ab 3 Jahre				Kinder unter 3 Jahren			
		bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden	bis 45 Stunden	bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden	bis 45 Stunden
0	bis 22.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 28.000 €	24 €	32 €	41 €	57 €	79 €	99 €	101 €	127 €
2	bis 35.000 €	29 €	40 €	52 €	71 €	99 €	138 €	176 €	291 €
3	bis 43.000 €	40 €	56 €	71 €	99 €	138 €	228 €	351 €	451 €
4	bis 52.000 €	65 €	90 €	114 €	163 €	228 €	351 €	456 €	586 €
5	bis 62.000 €	99 €	137 €	176 €	251 €	351 €	497 €	640 €	690 €
6	bis 74.000 €	137 €	192 €	246 €	327 €	456 €	538 €	580 €	745 €
7	bis 89.000 €	186 €	260 €	333 €	356 €	497 €	538 €	580 €	745 €
8	bis 108.000 €	241 €	336 €	431 €	385 €	538 €	580 €	580 €	745 €
9	über 108.000 €	300 €	419 €	538 €	415 €	580 €	580 €	580 €	745 €

Für das Beitragsjahr 2019/2020 ist eine Anhebung der Beiträge um 1,5% geplant.



monatliche Beiträge Kindergarten/Tagespflege 01.08.2018 bis 31.07.2019

Stufe	Jahresbrutto- einkommen	Kinder ab 3 Jahre			Kinder unter 3 Jahren		
		bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden	bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden
0	bis 22.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 28.000 €	24 €	32 €	41 €	57 €	79 €	101 €
2	bis 35.000 €	29 €	40 €	52 €	71 €	99 €	127 €
3	bis 43.000 €	40 €	56 €	71 €	99 €	138 €	176 €
4	bis 52.000 €	65 €	90 €	114 €	163 €	228 €	291 €
5	bis 62.000 €	99 €	137 €	176 €	251 €	351 €	451 €
6	bis 74.000 €	137 €	192 €	246 €	327 €	456 €	586 €
7	bis 89.000 €	186 €	260 €	333 €	356 €	497 €	640 €
8	bis 108.000 €	241 €	336 €	431 €	385 €	538 €	690 €
9	über 108.000 €	300 €	419 €	538 €	415 €	580 €	745 €

Für das Beitragsjahr 2019/2020 ist eine Anhebung der Beiträge um 1,5% geplant.

Ö 6

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in der Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabstimmungen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S. 496), in Kraft getreten am 04.07.2015, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. I S.2226) sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)- Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –SGB VIII- in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV.NRW. S.622), in Kraft getreten am 01.08.2016, hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 08.11.2016 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder öffentlich geförderter Kindertagespflege erhebt die Stadt Emmerich am Rhein als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich-rechtliche Beiträge. Bei Kindertagespflege gelten ergänzend die Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Gemäß § 23 Abs. 5 KiBiz wird eine soziale Staffelung der Elternbeiträge vorgesehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit berücksichtigt. Für Geschwisterkinder können ermäßigte Beiträge vorgesehen werden.

(3) Werden Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut, die sich nicht im Jugendamtsbezirk der Stadt Emmerich am Rhein befindet und macht das Jugendamt der aufnehmenden Kommune hierfür einen Kostenausgleich geltend, erfolgt die Elternbeitragserhebung ebenfalls durch die Stadt Emmerich am Rhein.

§ 2 Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Platz dem Kind bei Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung steht. Die Beiträge sind stets als volle Monatsbeiträge zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der Nutzung des Platzes.

(4a) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Dazu ist eine verbindliche Anmeldung in der Schule erforderlich. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.

(4b) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege gefördert und betreut, sind die bewilligten Betreuungsstunden zu addieren; der Elternbeitrag richtet sich nach den Gesamtbetreuungsstunden.

(5) Die Elternbeiträge sind jeweils zum 1. eines Monats im Voraus zu zahlen.

(6) Beitragszeitraum für die Förderung in Kindertageseinrichtungen ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Der Beitragszeitraum in der Kindertagespflege wird entsprechend dem Beginn und Ende der Förderung durch Bescheid festgesetzt.

§ 3 Elternbeitrag

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ist einkommens- und bedarfsabhängig und ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 und 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder werden in Kindertagespflege betreut und sind diese Kinder nicht schulpflichtig, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Befreiung unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(3) Die Beitragspflicht für Geschwisterkinder gem. Abs. 2 bleibt auch dann bestehen, sofern Beitragsfreiheit gem. § 2 Abs. 4 a eintritt. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiungen unterschiedlich hohe Beiträge und wäre für das Geschwisterkind der höhere Beitrag zu leisten, so wird als Elternbeitrag die Differenz der beiden Beträge erhoben.

(4) Bei der Zuordnung der Kinder in die Altersstufen der Elternbeitragstabelle ist in analoger Anwendung des § 19 Abs. 5 KiBiz für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zugrunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben bzw. erreicht haben werden. Wird ein nach dem 1. November geborenes Kind erst nach Vollendung des dritten Lebensjahres in die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege neu aufgenommen, ohne, dass vorher eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege erfolgte, ist der Elternbeitrag für ein Kind ab drei Jahren zu zahlen.

(5) Ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 werden in analoger Anhebung der Kinderpauschalen nach § 19 Abs. 2 KiBiz die Elternbeiträge in der Tabelle (Kindergartenkinder und Kinder unter drei Jahren) jährlich um 1,5 % erhöht. Für das Kindergartenjahr 2017/2018 wird der Elternbeitrag anhand der anliegenden Beitragstabelle festgesetzt. Abweichend von Satz 1 erhöht sich der Beitrag analog § 19 Abs. 2 KiBiz für das Kindergartenjahr 2018/2019 um derzeit 3 %. Die Beiträge werden ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 auf volle Euro gerundet.

§ 4 Maßgebliches Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Einkommen, das im Ausland erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist anrechnungsfrei. Das Elterngeld bleibt nach § 10 Abs. 2 und 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG - bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt; der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind, welches im Haushalt lebt, sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Nicht absetzbar sind Beiträge zur Direktversicherung.

(2) Maßgebend für die Beitragseinstufung ist das Einkommen eines Kalenderjahres. Bei der erstmaligen Einkommensermittlung oder bei einer Aktualisierung der Berechnung sind die prognostizierten voraussichtlich auf Dauer erzielten Einkünfte

für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen. Sollte in begründeten Fällen die Ermittlung des Einkommens im laufenden Kalenderjahr nicht möglich sein, ist zunächst das Kalendervorjahreseinkommen zu berücksichtigen.

Bei der endgültigen Einkommensüberprüfung werden die tatsächlichen Jahreseinkünfte im Jahr der Beitragszahlungspflicht zugrunde gelegt. Der sich ergebende höhere oder niedrigere Beitrag ist grundsätzlich zum 1. Januar eines jeden Jahres festzusetzen.

Für Zeiträume (Monate), in denen Einnahmen nach § 4 Abs. 4 erzielt werden, wird kein Elternbeitrag erhoben.

Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem darauffolgenden Kalendermonat neu festzusetzen.

(3) Im Fall des § 2 Abs. 2 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensstufe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensstufe zuzuordnen.

(4) Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB II oder Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die nachgewiesene Dauer des Bezuges dieser Leistung in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

§ 5 Beitragsermäßigung aus besonderen Gründen

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann der Teilnahmebeitrag nach dieser Satzung auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung trifft das Jugendamt.

(2) Die Feststellung der Zumutbarkeit erfolgt nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtung dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(2) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen sind die Beitragspflichtigen verpflichtet der Stadt Emmerich am Rhein schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Änderungen der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft-, Anzeige- und Nachweispflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 7 Datenschutz

Die Stadt Emmerich am Rhein darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in den § 4 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Die bisherige Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in der Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein tritt mit Ablauf des 31.07.2017 außer Kraft.

ö 7